

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5218 –**

Fehlende Sicherheitsvorkehrungen beim Anschlag auf US-Soldaten am 2. März 2011 am Flughafen Frankfurt am Main

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. März 2011 kam es am Frankfurter Flughafen zu einem schweren Anschlag auf US-Soldaten. Dabei sind zwei Soldaten getötet und zwei weitere schwer verletzt worden. Nur durch eine Fehlfunktion der Waffe und das Eingreifen der Bundespolizei konnten weitere Opfer vermieden und der Attentäter Arid U. überwältigt werden. Dieser Anschlag war der erste islamistische Anschlag in Deutschland. Ob es sich bei dem Attentäter um einen Einzeltäter handelt oder dieser im Auftrag einer Gruppierung gehandelt hat, ist noch immer unklar. Ebenso unbeantwortet ist die Frage, wie es dem Attentäter gelang, seine Tatwaffe zu erwerben. Ein nationales Waffenregister wurde durch die Bundesregierung trotz Vorgabe der Europäischen Union (Artikel 4.4 der EU-Richtlinie 2008/51/EG) bis heute nicht eingeführt.

1. Welche Hintergründe und Motivationsgründe des Attentäters für das Attentat sind der Bundesregierung bekannt?

Die Erforschung der Hintergründe und Motivationsgründe sind Gegenstand andauernder Ermittlungen. Die bisherige Erkenntnislage lässt die vorläufige Ersteinschätzung zu, dass es sich um das Vorgehen eines fanatisierten Einzeltäters handeln dürfte.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Motivationsgründen des Attentäters?

Solange die Motivationsgründe des Attentäters nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststehen, können durch die Bundesregierung etwaige Schlussfolgerungen dazu nicht gezogen werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Chefs der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, die Sicherheitsbehörden bräuchten „erheblich tiefere Einblicke in die Arbeit muslimischer Organisationen“?

Wenn ja, welche Maßnahmen schlägt sie vor, um das zu gewährleisten?

Wenn nein, hält sie die Einblickstiefe für ausreichend, und auf welchen Wegen gewinnen die Sicherheitsbehörden diese ausreichenden Einblicke?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, Einschätzungen des Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft zu kommentieren.

4. Stimmen die Presseberichte, dass keinerlei Bild- und Filmaufnahmen vom Anschlag existieren, obwohl eine Überwachung des relevanten Bereichs mit Sicherheitskameras vorgesehen war (wenn ja, bitte begründen warum)?

Aufzeichnungen vom eigentlichen Tathergang existieren nicht, da im relevanten Außenbereich des Flughafens Videosequenzen nicht aufgezeichnet werden (die Kameras dienen in diesem Bereich der Verkehrsüberwachung). Innerhalb der Flughafengebäude findet jedoch eine Videoaufzeichnung statt. Entsprechende Videodaten von der Festnahme des Täters wurden gesichert.

5. Welche Sicherheitsvorkehrungen existieren in Bezug auf die An- und Abreise von US-Soldaten, die als solche erkennbar sind, am Flughafen Frankfurt am Main?

Zur Gewährleistung der Sicherheit für US-Soldaten bei ihrer An- und Abreise ist es notwendig, die Ausspähmöglichkeiten veranlasster Sicherheitsmaßnahmen zu erschweren sowie deren Art und Umfang für potentielle Attentäter möglichst wenig berechenbar zu gestalten. In den Abstimmungsgesprächen zwischen der US-Seite und den deutschen Stellen unmittelbar nach dem Anschlag vom 2. März 2011 wurden die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen unter dieser Zielsetzung angepasst. Als Sicherheitsmaßnahmen erkennbar sind im Wesentlichen weiterhin die mit der Ein- und Ausreise verbundenen Kontrollen sowie die Überwachung des Sicherheitsbereichs auf dem Flughafen Frankfurt am Main.

6. Werden die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen aufgrund des Anschlags vom 2. März 2011 geändert, und wenn ja, inwiefern?

Ja. Im Wesentlichen erfolgten Modifikationen bei der Auswahl der An- und Abfahrtbereiche und bei den Überwachungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich.

7. Wie geht die Bundesregierung mit der Tatsache um, dass es sich bei dem Attentäter wahrscheinlich um einen Einzeltäter und nicht um ein Mitglied einer Terrororganisation gehandelt hat?

Die Frage, ob der Attentäter als Einzeltäter handelte oder gegebenenfalls doch über eine strukturelle Einbindung verfügte, ist Gegenstand der gegenwärtig andauernden Ermittlungen. Unabhängig hiervon zählen emotionalisierte und fanatisierte Einzeltäter zum bestehenden Bedrohungsspektrum, Änderungen der bestehenden Bedrohungslage ergeben sich damit nicht.

8. Besitzt die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass der Attentäter in Kontakt mit Raim M. stand, welcher in Afghanistan von den USA wegen Terrorverdacht festgenommen wurde?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach einem Kontakt des Attentäters zu Rami M. gefragt ist. Die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit dieser in Kontakt zu Rami M. stand, ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

9. Welche Sicherheitsvorkehrungen bzw. Sicherheitskontrollen bestehen am Flughafen Frankfurt am Main für die Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, so wie es der Attentäter war?

Das Gebäude des Internationalen Postzentrums, in welchem der Attentäter zeitlich befristet beschäftigt war, befindet sich im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens. Der Attentäter hatte in diesem Zusammenhang keine Zutrittsberechtigung für den Sicherheitsbereich.

Personen mit nicht nur gelegentlichem Zugang zu Sicherheitsbereichen eines Flughafens unterliegen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes. Darüber hinaus wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 185/2010 eine sog. beschäftigungsbezogene Überprüfung eingeführt. Diese soll zukünftig für Personen gelten, die außerhalb von Sicherheitsbereichen von Flughäfen Zugang zu Luftfracht mit Sicherheitsstatus haben.

10. Besitzt der Attentäter einen Waffenschein?

Nein.

11. Besitzt die Bundesregierung Informationen darüber, wie der Attentäter zu seiner Waffe gekommen ist?

Die Frage, wie der Beschuldigte in den Besitz der Tatwaffe gelangt ist, ist Gegenstand der andauernden Ermittlungen.

12. Zu welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung die Einführung des nationalen Waffenregisters?

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein nationales Waffenregister nach § 43a des Waffengesetzes bis zum 31. Dezember 2012 zu errichten. Damit wird die Forderung an die Mitgliedstaaten, zur Errichtung von computergestützten nationalen Waffenregistern, nach der EU-Waffenrichtlinie in Deutschland um zwei Jahre vorgezogen.

